



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 3. März 2009 (09.03)
(OR. en)**

7128/09

**ENV 163
ENER 77
FISC 28
DEVGEN 55
TRANS 91
FORETS 23
AVIATION 33
MAR 40
ONU 18
RECH 59
COMPET 120
ECOFIN 172
POLGEN 43**

INFORMATORISCHER VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für die Delegationen

Betr.: Klimawandel

- Beitrag zur Frühjahrstagung des Europäischen Rates (19./20. März 2009):
Weiterentwicklung des Standpunkts der EU zu einem umfassenden
Klimaschutzübereinkommen für die Zeit nach 2012
= Schlussfolgerungen des Rates
-

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen, die der Rat (Umwelt) auf seiner Tagung vom 2. März 2009 angenommen hat.

**Beitrag des Rates (Umwelt) zur Frühjahrstagung des Europäischen Rates
(19. und 20. März 2009): Weiterentwicklung des Standpunkts der EU
zu einem umfassenden Klimaschutzübereinkommen für die Zeit nach 2012**

– Schlussfolgerungen des Rates –

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

I. Einleitung

1. ERINNERT AN den Aktionsplan von Bali, insbesondere an die verstärkten Anstrengungen zur Bereitstellung von neuen und zusätzlichen Finanzmitteln und Investitionen zur Unterstützung der Minderungs- und Anpassungsmaßnahmen sowie der technischen Zusammenarbeit, unter anderem durch einen besseren Zugang zu angemessenen, vorhersehbaren und nachhaltigen Finanzmitteln und zu finanzieller und technischer Unterstützung sowie durch positive Anreize für eine verstärkte Umsetzung einzelstaatlicher Minderungsstrategien und Anpassungsmaßnahmen für Entwicklungsländer;
2. BEKRÄFTIGT seine Entschlossenheit, im Dezember 2009 in Kopenhagen ein globales und umfassendes Klimaschutzübereinkommen zu erzielen, und BEGRÜSST die Fortschritte in Bezug auf den Aktionsplan von Bali und insbesondere das Ergebnis der Konferenz von Poznań, einschließlich der Arbeitsprogramme für 2009, mit denen der Übergang zur echten Verhandlungsphase vollzogen wird und die die Vorlage von Verhandlungstexten im zweiten Quartal 2009 vorsehen;
3. BEKRÄFTIGT, dass die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und die Beseitigung der Armut weltweite Prioritäten sind;
4. BETONT, dass das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und das dazugehörige Kyoto-Protokoll die zentralen Instrumente zur Bewältigung der Klimaänderungen weltweit darstellen; ERKENNT AN, dass Prozesse außerhalb des UNFCCC die UNFCCC-Verhandlungen unterstützen und diese bereichern werden;

5. ERKENNT AN, dass zur vollständigen Umsetzung des UNFCCC alle Vertragsparteien rasche und ehrgeizige Maßnahmen im Einklang mit dessen Zielen und Grundsätzen ergreifen müssen, und BETONT, dass die EU entschlossen ist, solche Maßnahmen entsprechend dem im Dezember 2008 vereinbarten Legislativpaket "Klima und Energie" zu ergreifen, das den rechtlichen Rahmen für die unabhängige Verpflichtung der EU, ihre Emissionen bis 2020 um 20 % gegenüber 1990 zu reduzieren, bildet; BEKRÄFTIGT seine Zusage, eine Verringerung um 30 % zu erreichen und auf diese Weise zu einer globalen und umfassenden Vereinbarung für die Zeit nach 2012 beizutragen, sofern sich andere Industrieländer zu vergleichbaren Emissionsreduzierungen verpflichten und die Entwicklungsländer einen ihren Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angemessenen Beitrag leisten;
6. UNTERSTREICHT, dass es zweckmäßig und notwendig ist, auf Synergien von Maßnahmen zur Bewältigung von Klimaänderungen und Konjunkturmaßnahmen aufzubauen und langfristig zu einer Finanz- und Wirtschaftsarchitektur zu gelangen, die in allen Ländern ein Wachstum und eine nachhaltige Entwicklung unterstützt, die mit der Vermeidung von gefährlichen Klimaänderungen und der Bewältigung unvermeidbarer Klimaänderungen vereinbar sind;
7. WEIST DARAUF HIN, dass er beabsichtigt, seine Bündnisse und Partnerschaften mit den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, den Ländern in Lateinamerika und den am wenigsten entwickelten Ländern sowie den kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern zu stärken; BEGRÜSST die Annahme der gemeinsamen Erklärung der EU und Afrikas zum Klimawandel im Dezember 2008 sowie die Einführung des Programms "EUroCLIMA" mit Lateinamerika und VERPFLICHTET SICH, diese Zusammenarbeit zu fördern;

II. Minderungsmaßnahmen

8. WEIST ERNEUT DARAUF HIN, dass das Übereinkommen von Kopenhagen auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen muss, wie sie der vierte Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC) sowie die seither veröffentlichten wissenschaftlichen Studien enthalten; aus diesen geht hervor, dass zur Verhinderung einer gefährlichen anthropogenen Beeinträchtigung des Klimasystems der Anstieg der durchschnittlichen globalen Oberflächentemperatur im Vergleich zur vorindustriellen Zeit auf unter 2° C zu begrenzen ist, was wiederum bedeutet, dass der Höchststand der weltweiten Treibhausgasemissionen spätestens 2020 erreicht sein muss und dass die Emissionen bis zum Jahr 2050 um mindestens 50 % gegenüber dem Jahr 1990 gesenkt werden und danach weiter zurückgehen müssen;
9. IST SICH BEWUSST, dass gemäß den im vierten Sachstandsbericht des IPCC enthaltenen Informationen zur Erreichung eines weltweiten Emissionsverlaufs, der diesen Erfordernissen und den niedrigsten untersuchten Stabilisierungsniveaus entspricht, die Industrieländer ihre Treibhausgasemissionen bis 2020 gemeinsam um 25 % bis 40 % gegenüber 1990 im Rahmen nationaler und internationaler Bemühungen reduzieren und ihre Wirtschaftssysteme in den kommenden Jahrzehnten so umgestalten müssten, dass ihre Treibhausgasemissionen bis 2050 gemeinsam um 80 % bis 95% gegenüber 1990 gesenkt werden können;
10. FORDERT diese Länder AUF, so rasch wie möglich, spätestens jedoch Mitte des Jahres 2009, mittelfristige quantifizierte Verpflichtungen zur Emissionsbeschränkung oder -reduzierung vorzuschlagen, die mit den Zielen für diese Staatengruppe insgesamt im Einklang stehen, und baldmöglichst Strategien und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele entsprechend dem Legislativpaket "Klima und Energie" der EU anzunehmen;

11. BETONT in diesem Zusammenhang, dass das Übereinkommen von Kopenhagen verbindliche quantifizierte Verpflichtungen zur Emissionsbeschränkung oder -reduzierung enthalten sollte, die zumindest für alle in Anhang I des UNFCCC aufgeführten Vertragsparteien sowie alle derzeitigen EU-Mitgliedstaaten, EU-Bewerberländer und potenziellen Bewerberländer, die nicht in Anhang I des UNFCCC aufgeführt sind, gelten; APPELLIERT AN die anderen nicht in Anhang I aufgeführten Vertragsparteien, deren Entwicklungsstand und Pro-Kopf-BIP mit dem der Gruppe der Industrieländer vergleichbar ist, insbesondere die OECD-Mitgliedstaaten und die Bewerberländer für einen Beitritt zur OECD, vergleichbare Verpflichtungen zu erwägen, die im Einklang mit ihrer Verantwortlichkeit, ihren Fähigkeiten und ihren nationalen Gegebenheiten stehen; REGT AN, dass das Übereinkommen von Kopenhagen geeignete Zielvorgaben für messbare, zur Berichterstattung geeignete und überprüfbare Minderungsverpflichtungen und -maßnahmen seitens der Vertragsparteien enthalten sollte;
12. BETONT, dass das Gesamtziel für die Industrieländer gerecht aufgeteilt werden muss und dass die Vergleichbarkeit der Bemühungen sichergestellt werden muss; IST DER ANSICHT, dass bei der Aufteilung des Gesamtziels für die Industrieländer die jeweiligen Fähigkeiten und Verantwortlichkeiten zu berücksichtigen sind, wobei eine ausgewogene Kombination von Kriterien heranzuziehen ist, wie beispielsweise
- die Fähigkeit des Landes, Maßnahmen zur eigenen Treibhausgasreduzierung zu finanzieren und Gutschriften von Entwicklungsländern zu erwerben;
 - das Potenzial zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen;
 - bereits erfolgte innerstaatliche Anstrengungen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen;
 - Bevölkerungsentwicklung und Treibhausgasemissionen insgesamt;
13. STELLT FEST, dass aus verfügbaren Elementen wie den derzeitigen Bevölkerungsvorausschätzungen hervorgeht, dass bis 2050 die weltweiten durchschnittlichen Treibhausgasemissionen pro Kopf auf ungefähr zwei Tonnen CO₂-Äquivalent gesenkt werden müssen und dass langfristig die nationalen Pro-Kopf-Treibhausgasemissionen der Industrieländer und der Entwicklungsländer schrittweise einander angeglichen werden müssen, wobei den einzelstaatlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen ist;

14. BETONT, dass durch die Regelungen für die Behandlung von Bodennutzung, Bodennutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den künftigen Verpflichtungen der Industrieländer Anreize für zusätzliche Maßnahmen in diesen Ländern geschaffen werden sollten, und dass diese Regelungen die Dauerhaftigkeit und Umweltwirksamkeit des Beitrags von Bodennutzung, Bodennutzungsänderungen und Forstwirtschaft sicherstellen sollten, und IST DER AUFFASSUNG, dass diese Regelungen bei den individuellen Zielen der Industrieländer berücksichtigt werden sollten;
15. IST SICH BEWUSST, dass Treibhausgasemissionen in der Gruppe der Entwicklungsländer mittelfristig voraussichtlich im gleichen Maße wie ihr Bevölkerungswachstum und ihre Entwicklung zunehmen werden; UNTERSTREICHT, dass diese Länder die Möglichkeit haben, gestützt auf nationale Entwicklungsstrategien und -pläne einen Entwicklungspfad mit geringen Treibhausgasemissionen einzuschlagen; BETONT, dass jüngsten wissenschaftlichen Forschungen zufolge im Hinblick auf das Erreichen des unabdingbaren weltweiten Emissionsverlaufs, bei dem das Ziel von 2° C greifbar bleibt, die Entwicklungsländer als Gruppe, insbesondere die am weitesten fortgeschrittenen Entwicklungsländer, eine substantielle und quantifizierbare Abweichung nach unten von der derzeit vorausgesagten Emissionszunahme erreichen müssen; STELLT des Weiteren FEST, dass jüngste Analysen zu dem Ergebnis kommen, dass eine entsprechende Abweichung bis 2020 eine Größenordnung von 15 % bis 30 % unter den derzeit beobachteten Trends haben muss, wobei dem Grundsatz gemeinsamer, aber unterschiedlicher Verantwortlichkeiten und den jeweiligen Fähigkeiten Rechnung zu tragen ist;
16. IST DER ANSICHT, dass die Entwicklungsländer sich gemäß diesem Grundsatz verpflichten sollten, so rasch wie möglich, spätestens jedoch bis 2012 Strategien und Pläne für eine emissionsarme Entwicklung, die alle wichtigen Sektoren mit hohen Emissionen abdecken, in nationale und branchenbezogene Strategien aufzunehmen und diese zu aktualisieren, so dass sie mit dem Ziel von 2 ° C in Einklang stehen; SCHLÄGT VOR, dass bei diesen Strategien und Plänen unterschieden wird zwischen Maßnahmen, die autonom durchgeführt werden können, und Maßnahmen, für die eine Unterstützung erforderlich ist – insbesondere solchen, die zusätzliche Kosten verursachen, die nicht vom Land selbst getragen werden können; IST ferner DER ANSICHT, dass Strategien und Pläne für eine emissionsarme Entwicklung in den am wenigsten entwickelten Ländern finanziell und technisch unterstützt werden sollten;

17. SCHLÄGT – um sicherzustellen, dass die Ziele ausreichend hoch gesteckt sind – VOR, die Einrichtung eines Koordinierungsinstruments zu prüfen, das ein Register der geeigneten nationalen Minderungsmaßnahmen einschließt und das ein wirksames Verfahren bietet, mit dem - unter Berücksichtigung der Fähigkeiten eines jeden Entwicklungslandes - die Unterstützung in geeignetem Umfang den im Rahmen der Strategien für eine emissionsarme Entwicklung vorgeschlagenen Maßnahmen im Verhältnis zu der damit erreichten Emissionsverringerung zugewiesen werden kann, um so mit der bereitgestellten Unterstützung eine maximale Emissionsreduzierung zu erreichen;
18. FORDERT die Entwicklungsländer – insbesondere die am weitesten fortgeschrittenen Entwicklungsländer – AUF, bereits vor Abschluss des Übereinkommens von Kopenhagen ehrgeizige Strategien und Pläne für eine emissionsarme Entwicklung oder wirksame Maßnahmen als Teil dieser Strategien vorzuschlagen, die die Grundlage für die verstärkten Beiträge der Entwicklungsländer zu den weltweiten Anstrengungen bilden, im Einklang mit den global angestrebten ehrgeizigen Werten, die unabdingbar sind, damit das Ziel von 2° C erreichbar bleibt;
19. ERINNERT DARAN, dass circa 20 % der weltweiten Kohlendioxidemissionen auf die Entwaldung und die Waldschädigung zurückzuführen sind und dass die Verringerung dieser Emissionen daher eine unabdingbare Voraussetzung für die Verwirklichung des Ziels ist, die globale Erwärmung auf 2° C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen; WEIST, wie bereits in seinen Schlussfolgerungen vom 5. Dezember 2008, ERNEUT auf das Ziel HIN, unter Berücksichtigung geltender Vereinbarungen innerhalb des UNFCCC Finanzierungsmechanismen zu entwickeln, um die Entwicklungsländer bei der Reduzierung der durch Entwaldung und Waldschädigung bedingten Emissionen zu unterstützen, damit die Abholzung von Tropenwäldern gegenüber dem jetzigen Stand bis 2020 um mindestens 50 % verringert und der Verlust an Waldflächen weltweit spätestens bis 2030 völlig gestoppt wird;
20. ERKENNT AN, dass der internationale Luft- und Seeverkehr Sektoren mit umfangreichen und weiter wachsenden Treibhausgasemissionen sind; WEIST ERNEUT DARAUF HIN, dass Emissionsminderungsziele für diese Sektoren in das Übereinkommen von Kopenhagen aufgenommen werden sollten und dass sich die Parteien dazu verpflichten sollten, im Rahmen der ICAO und der IMO ein internationales Übereinkommen zu fördern, das weder zu Marktverzerrungen noch zur Verlagerung von CO₂-Emissionsquellen führt, über das im Jahr 2010 Einigung erzielt und das im Jahr 2011 gebilligt wird; STELLT in diesem Zusammenhang FEST, dass Emissionsminderungen über marktbasiertere Konzepte kosteneffizient durchgesetzt werden können;

21. IST SICH BEWUSST, dass die zunehmende Ersetzung von FCKW infolge des Montreal-Protokolls zu einem raschen Anstieg der Verwendung von FKW führen dürfte, von denen viele sehr aggressive Treibhausgase sind; SCHLÄGT daher VOR, dass das Übereinkommen von Kopenhagen eine internationale Regelung zur Reduzierung der FKW-Emissionen beinhalten sollte; STELLT FEST, dass durch eine solche Regelung dazu beigetragen würde, die von der EU eingegangene Verpflichtung einer Reduktion von 30 % einzuhalten;

III. CO₂-Markt

22. BEKRÄFTIGT seine Auffassung, dass der wirtschaftlich wirksamste Weg, um sicherzustellen, dass künftige Investitionen im privaten und im öffentlichen Sektor in allen Ländern mit den globalen Emissionsminderungszielen vereinbar sind, darin besteht, dass CO₂-Emissionen durch nationale Handelssysteme für Treibhausgas-Emissionszertifikate (Ansatz des "Cap and Trade") mit Kosten belegt werden; BEGRÜSST in diesem Zusammenhang den Erlass von Emissionshandelsgesetzen in einer Reihe von OECD-Ländern; SCHLÄGT VOR, so rasch wie möglich und vorzugsweise bis spätestens 2015 durch den Verbund von Emissionshandelssystemen, die im Hinblick auf die Zielsetzungen vergleichbar und im Hinblick auf die Konzeption kompatibel sind, einen stabilen OECD-weiten CO₂-Markt aufzubauen, der bis 2020 auf die wirtschaftlich weiter fortgeschrittenen Entwicklungsländer ausgedehnt werden könnte, indem diese Länder unter anderem "No-lose-Targets" (Selbstverpflichtungen, deren Einhaltung belohnt, deren Nichteinhaltung aber nicht bestraft wird) oder verbindliche Ziele verabschieden, die an die Teilnahme an sektoralen Systemen für Emissionsgutschriften und -handel gekoppelt sein könnten; ERKLÄRT SICH daher BEREIT, Erfahrungen mit OECD-Ländern und anderen Ländern auszutauschen und zu diesem Zweck mit diesen Ländern zusammenzuarbeiten; WÜRDIGT die Zusammenarbeit, die bereits im Rahmen der Internationalen Kohlenstoff-Aktionspartnerschaft (ICAP) stattfindet;
23. IST DER ANSICHT, dass ein wachsender Anteil der weltweiten Minderungsanstrengungen in den Entwicklungsländern erbracht werden muss; SCHLÄGT daher die Schaffung eines neuen, sektorspezifischen Mechanismus VOR, der die Entwicklungsländer in die Lage versetzen soll, ihren Beitrag zur Minderung zu vergrößern, Zugang zu CO₂-Märkten zu erhalten und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, auch durch Annahme und Anwendung von "Cap and Trade"-Systemen bis 2020 für Anlagen in fortschrittlichen industriellen Sektoren in diesen Ländern, die zur Gewährleistung von Kosteneffizienz das geeignetste Mittel sind; ERKLÄRT SICH bereit, interessierte Entwicklungsländer bei der Entwicklung und praktischen Einrichtung solcher sektoralen Systeme für Emissionsgutschriften und -handel zu unterstützen, insbesondere durch geeignete Hilfe beim diesbezüglichen Kapazitätenaufbau;

24. UNTERSTREICHT, dass das Legislativpaket "Klima und Energie" der EU und vergleichbare Zusagen anderer Industrieländer hinsichtlich der Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Rahmen einer globalen Vereinbarung dazu beitragen werden, das Interesse an Emissionsgutschriften im Zeitraum 2013-2020 erheblich zu verstärken; UNTERSTREICHT – vorbehaltlich des souveränen Rechts der Mitgliedstaaten, über die Verwendung der Versteigerungserlöse zu entscheiden – den Beitrag dieses Klima- und Energiepakets - insbesondere über den CO₂-Markt im Rahmen eines umfassenderen internationalen Übereinkommens – zu den Anstrengungen der EU, Finanzmittel für Maßnahmen zur Abschwächung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Folgen bereitzustellen;
25. IST DER ANSICHT, dass bei der Förderung des Übergangs zu einem globalen CO₂-Markt der Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung (Clean Development Mechanism – CDM), die gemeinsame Umsetzung (Joint Implementation – JI) und der internationale Handel mit Emissionsberechtigungen (International Emissions Trading - IET) eine wichtige Rolle spielen werden, und BETONT auch, dass
- der CDM verbessert werden sollte, um seine Umweltwirksamkeit zu verstärken, seinen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung zu vergrößern, eine breitere Teilnahme der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, sicherzustellen und seine Verwaltung zu verbessern;
 - die gemeinsame Umsetzung (JI) dadurch wirksamer und effizienter gestaltet werden sollte, dass die zeitliche Abstimmung ausgeweitet, die Umweltwirksamkeit sichergestellt und die Aufnahme neuer Teilnehmer vorbereitet wird;
 - spezifische Vorkehrungen zu treffen sind, um langfristig einen reibungslosen Übergang auf einen sektorspezifische CO₂-Markt-Mechanismus und – für die fortgeschritteneren Entwicklungsländer und wettbewerbsintensiven Wirtschaftssektoren – auf "Cap and Trade"-Systeme sicherzustellen;

IV. Anpassung an die negativen Auswirkungen der unvermeidlichen Klimaänderungen

26. BETONT, dass Klimaänderungen bereits eingetreten sind und dass die Bemühungen, den Anstieg der durchschnittlichen globalen Oberflächentemperatur auf einen Wert von unter 2° C zu begrenzen, nicht ausreichen, um negative Auswirkungen der Klimaänderungen zu verhindern; UNTERSTREICHT daher, dass die Anpassung im Übereinkommen von Kopenhagen umfassend zu behandeln ist und sich in der laufenden und künftigen Entwicklungsplanung angemessen niederschlagen muss;

27. ERKENNT AN, dass diese Anpassung eine weltweite Herausforderung darstellt; WIEDERHOLT seinen Vorschlag, dass im Übereinkommen von Kopenhagen ein Rahmen für Anpassungsmaßnahmen vorgesehen wird, der auf der Basis von internationaler Partnerschaft und Solidarität
- anerkennt, dass sich alle Länder anpassen müssen und in diesem Rahmen Maßnahmen durchführen müssen, um eine klimaresistentere Gesellschaft aufzubauen, wobei Entwicklungsländer dafür Unterstützung erhalten und den am stärksten gefährdeten Entwicklungsländern Priorität eingeräumt würde;
 - auf wirksame Anpassungsmaßnahmen abzielt, wobei die Möglichkeiten für eine nachhaltige Entwicklung im Zuge eines Prozesses, bei dem die Anpassung in die Maßnahmen und Strategien für nachhaltige Entwicklung auf allen Ebenen und in die Entwicklungszusammenarbeit einbezogen wird, umfassend genutzt werden;
 - den Vorschlag enthält, die Instrumente für die Anpassungsstrategien zu verbessern, wozu auch Folgendes gehört: Technologien zur Unterstützung der Anpassung, wissenschaftliche Techniken, insbesondere Überwachung und Vorhersage, Zugang zu besseren Klimadaten und regionale Klimamodelle, Kapazitätenaufbau und Konzepte für Risikomanagement und Risikominderung;
28. SCHLÄGT zur Vorbereitung der Umsetzung des Rahmens für Anpassungsmaßnahmen VOR, dass
- weitere technische und wirtschaftliche Bewertungen im Rahmen des UNFCCC zu Auswirkungen, Gefährdungsgrad und Anpassungsmöglichkeiten in Bezug auf Klimaänderungen in Auftrag gegeben werden;
 - die Ermittlung, Ausarbeitung und Verbesserung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen und ihre Einbeziehung in die einschlägigen nationalen Entwicklungspläne und -strategien weiter unterstützt werden;
 - das Arbeitsprogramm von Nairobi weiter unterstützt wird;
 - die Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen internationalen, regionalen oder anderen Organisationen und dem Privatsektor verstärkt wird, wobei das UNFCCC als Katalysator fungieren soll;
29. STELLT FEST, dass die Schätzungen der Anpassungskosten weit auseinander gehen, dass die vom UNFCCC-Sekretariat zitierten Richtwerte für den Bedarf in den Entwicklungsländern für das Jahr 2030 jedoch eine Größenordnung von 23 bis 54 Mrd. EUR jährlich haben;

30. BEGRÜSST den Beschluss der Konferenz von Poznań, dem Anpassungsfonds des Kyoto-Protokolls volle Einsatzfähigkeit zu verleihen; ERMUTIGT den Verwaltungsrat des Fonds, Strategien und Verfahren zu entwickeln, die den Fonds in die Lage versetzen, für die Kosten der spezifischen prioritären Anpassungsprojekte und -programme in den am stärksten gefährdeten Ländern aufzukommen, und IST SICH BEWUSST, dass weitere Finanzmittel aus geeigneten Quellen erforderlich sind, um die Kosten der Anpassung in den Entwicklungsländern zu decken;
31. SCHLÄGT VOR, dass die Möglichkeit von multilateralen Versicherungen geprüft wird, die die vorhandenen Finanzierungsmechanismen im Falle von Naturkatastrophen, die durch den Klimawandel bedingt sind, ergänzen;

V. Finanzielle Unterstützung, technische Zusammenarbeit und Kapazitätenaufbau

32. HEBT HERVOR, dass den jüngsten Schätzungen der Kommission zufolge der globale Nettoinvestitionsaufwand des öffentlichen und privaten Sektors zur Verringerung der weltweiten Treibhausgasemissionen auf ein Niveau, das mit dem Ziel von 2° C zu vereinbaren ist, im Jahr 2020 auf etwa 175 Mrd. EUR jährlich aufgestockt werden muss; IST SICH BEWUSST, dass laut jüngster Analysen mehr als die Hälfte dieser Investitionen in Entwicklungsländern zu tätigen ist; HEBT HERVOR, dass viele Maßnahmen nur geringe zusätzliche Kosten verursachen oder mittelfristig sogar Nettogewinne abwerfen; ERKENNT allerdings auch AN, dass substanzielle Unterstützung in geeigneter Größenordnung sowohl aus privaten wie auch öffentlichen Quellen erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die notwendigen Investitionen getätigt werden;
33. UNTERSTREICHT, dass eine angemessene, vorhersehbare und frühzeitige finanzielle Unterstützung für die Umsetzung des Übereinkommens von Kopenhagen von entscheidender Bedeutung ist und dass die EU bereit ist, im Rahmen eines globalen und umfassenden Übereinkommens von Kopenhagen, das mit geeigneten und angemessenen Beiträgen der Vertragsparteien einhergeht, ihren Teil zu übernehmen; BETONT, dass die internationale Finanzarchitektur für diese Unterstützung von den Grundsätzen Wirksamkeit, Effizienz, Verteilungsgerechtigkeit, Transparenz, Rechenschaftspflicht, Kohärenz, Berechenbarkeit und solides Finanzgebaren geleitet sein muss; ERKENNT AN, dass diese Finanzarchitektur eine hohe Kohärenz und Wirkungskraft zwischen den Mechanismen im Rahmen des UNFCCC gewährleisten und Synergien mit den Anstrengungen, die außerhalb dieses Übereinkommens unternommen werden, fördern sollte, und zwar insbesondere mit den multilateralen Entwicklungsbanken und den bilateralen Einrichtungen;

34. BEKRÄFTIGT die Rolle der globalen Umweltfazilität (GEF) als Finanzierungsmechanismus des UNFCCC und des dazugehörigen Kyoto-Protokolls und die Bedeutung einer Verbesserung ihrer Mechanismen, so dass sie größere Wirkungskraft und Effizienz erhält, und WEIST DARAUF HIN, dass sie dank dieser Reformen eine zentrale Rolle bei der Umsetzung des Übereinkommens von Kopenhagen spielen und zu einer angemessenen und erfolgreichen Auffüllung der Mittel beitragen könnte;
35. BEGRÜSST unbeschadet der künftigen internationalen Struktur des Übereinkommens von Kopenhagen die Einrichtung der Klima-Investitionsfonds bei der Weltbank, die dazu beitragen werden, Erfahrungen mit der Mobilisierung von Finanzmitteln und Investitionen zur Unterstützung transformativer CO₂-armer, klimaresistenter Aktivitäten in den Entwicklungsländern zu sammeln;
36. WIEDERHOLT, dass er bereit ist, die praktischen Mittel zur Finanzierung der Minderung, der Anpassung, der technischen Unterstützung und des Kapazitätenaufbaus noch eingehender zu prüfen; ERSUCHT den Europäischen Rat, auf seiner Frühjahrstagung die Optionen zu prüfen, die für die Bereitstellung finanzieller Unterstützung im Mittelpunkt der weiteren Beratungen stehen sollten, und die unter anderem Folgendes umfassen sollten:
- ein auf Beiträgen beruhendes Konzept, nach dem die Gesamthöhe der Unterstützung der einzelnen Parteien - ausschließlich der ärmsten Entwicklungsländer und der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern - entsprechend einer vereinbarten Skala festgelegt wird;
 - ein marktbasierendes Konzept, nach dem ein entsprechend einer vereinbarten Skala festgelegter Teil der den Parteien zugeteilten Mengeneinheiten einer internationalen Vereinbarung über Versteigerungen unterliegt; oder
 - eine Kombination dieser und weiterer Optionen;

STELLT FEST, dass diese Optionen potenziell durch Finanzmittel aus einem internationalen Instrument für den internationalen Luft- und Seeverkehr ergänzt werden könnten;

37. ERKENNT AN, wie wichtig eine geeignete spezifische finanzielle Unterstützung für den Forstwirtschaftssektor und insbesondere für die Verringerung der Emissionen aufgrund von Entwaldung und Waldschädigung ist, und PLÄDIERT dafür, dass die Unterstützung leistungsorientiert gestaltet und auf der Grundlage überprüfter Ergebnisse in Bezug auf vermiedene Emissionen aus Bruttowert-Entwaldung und Waldschädigung unter Förderung der Rolle der Erhaltung der Wälder, der nachhaltigen Waldbewirtschaftung und der verbesserten Nutzung der Wälder als Kohlenstoffspeicher gewährt wird; HEBT HERVOR, dass gemäß diesen Bestimmungen geschaffene Anreize und ergriffene Maßnahmen positive Nebeneffekte erzielen müssen, einschließlich des Schutzes der biologischen Vielfalt, verbesserter Klimaresistenz und besserer Lebensbedingungen in Waldregionen; BETONT, dass ein fairer und transparenter Konsultationsprozess mit den betroffenen Akteuren, einschließlich der lokalen Bevölkerungsgruppen und der autochthonen Völker, stattfinden muss, wenn Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen aufgrund von Waldschädigung und Entwaldung bewertet, geplant und durchgeführt werden;
38. WEIST ERNEUT DARAUFG HIN, dass alle Finanzmittel für Klimaänderungen aus bilateralen und multilateralen Kanälen innerhalb und außerhalb des UNFCCC weiterhin ihre Bedeutung haben, und BETONT deshalb, dass Vorkehrungen zur Förderung der wirksamen und effizienten Koordinierung jeglicher Unterstützung für Minderung und Anpassung getroffen werden müssen, was auch alle anderen Quellen der Entwicklungsfinanzierung einschließt; SCHLÄGT VOR, Möglichkeiten für internationale Vereinbarungen über die Verwaltung der Klimafinanzierung zu prüfen und zu sondieren, die die regelmäßige Kontrolle der Verfügbarkeit von Mitteln und der getätigten Ausgaben und die regelmäßige Kontrolle der Leistungsfähigkeit der Finanzarchitektur und der Mittel zur Verbesserung ihrer Funktionsweise einschließen, auch das Potenzial dafür, dass die Entscheidungsträger des öffentlichen und privaten Finanzsektors und internationale Finanzierungsinstitute zusammenkommen;

39. IST SICH BEWUSST, dass eine Reihe von Hindernissen, das Fehlen von Politiken und Maßnahmen im Zusammenhang mit privaten und öffentlichen Investitionen und Verhaltensweisen, der schlechte Zugang zu Informationen und unzureichende institutionelle und personelle Kapazitäten die Entwicklung, den Transfer, den Einsatz und die Verbreitung von Minderungs- und Anpassungstechnologien in Entwicklungsländern beeinträchtigen, wobei viele Hindernisse in den Rahmenbedingungen dieser Länder zu suchen sind; IST DER AUFFASSUNG, dass der Unterstützung für diese Technologien in Entwicklungsländern eine Bewertung ihres Bedarfs im Rahmen ihrer Strategien für eine CO₂-arme Entwicklung zugrunde liegen sollte; HEBT die wichtige Rolle HERVOR, die die öffentlichen Maßnahmen und Finanzen im Hinblick auf die Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen spielen, um private Investitionen in sichere und nachhaltige Technologien mit geringem Ausstoß an Treibhausgasen zu lenken und zu erhöhen, und ERKENNT die Bedeutung AN, die die Einrichtung nationaler und regionaler Zentren von technologischem Spitzenniveau im Hinblick auf die Förderung der technologischen Entwicklung und des Technologietransfers, die Schaffung von Anreizen für den Kapazitätenaufbau und die Verbesserung des Zugangs zu Informationen hat; STELLT FEST, dass die Zusammenarbeit zwischen den Industrieländern und den Entwicklungsländern bei Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrations-tätigkeiten (FE&D-Tätigkeiten) eine wesentliche Voraussetzung ist, um die gemeinsamen technologischen Ziele zu erreichen, und VERPFLICHTET SICH, mit den Entwicklungsländern zusammenzuarbeiten und zu erkunden, wie die gemeinsamen Forschungsanstrengungen als Teil des Übereinkommens von Kopenhagen vorangebracht werden können;
40. BETONT, dass private Investitionen entscheidend dazu beitragen werden, den wirtschaftlichen und technologischen Wandel sowie den Einsatz von Technologien mit niedrigem Treibhausgasausstoß und Investitionen in Infrastrukturen für eine saubere und umweltverträgliche Entwicklung voranzutreiben, und BEKRÄFTIGT, dass ein vorrangiges Ziel der internationalen Finanzarchitektur darin bestehen wird, die private Investitionstätigkeit und die Finanzströme anzuregen und zu lenken, um die Klima-änderungen effizient, wirksam und gerecht zu bekämpfen, und dass marktgestützte Instrumente dabei eine wichtige Rolle spielen werden;

41. BETONT, dass die Erforschung, Entwicklung und Demonstration (FE&D) sowie der Einsatz und die Verbreitung von CO₂-armen Minderungs- und Anpassungstechnologien substanziell verstärkt werden müssen, um die praktische Umsetzung der Minderungs- und Anpassungsanstrengungen aller Länder zu unterstützen; BETONT, dass das Übereinkommen von Kopenhagen Bestimmungen über die Finanzierung der Erforschung, der Entwicklung, des Einsatzes und der Verbreitung von Technologien enthalten sollte, die auf eine wesentliche Erhöhung der privaten und öffentlichen energiebezogenen FE&D gegenüber dem derzeitigen Umfang abzielen, wobei bis 2012 mindestens eine globale Verdoppelung der energiebezogenen FE&D bzw. bis 2020 eine Vervierfachung des jetzigen Umfangs mit deutlicher Verlagerung der Schwerpunkte hin zu sicheren und nachhaltigen Technologien mit geringem Ausstoß an Treibhausgasen angestrebt werden soll;

VI. Internationale Steuerung im Bereich Klimaänderungen sowie Messung, Meldung und Kontrolle

42. ERKENNT AN, dass die derzeitige internationale Architektur, insbesondere die Finanzarchitektur, geprüft und gegebenenfalls reformiert werden muss, damit sie in der Lage ist, auch in Zukunft Ergebnisse zu erzielen; SCHLÄGT in diesem Zusammenhang VOR, dass das Übereinkommen von Kopenhagen darauf abzielen sollte, auf bestehenden Elementen der derzeitigen Architektur aufzubauen und, wo dies nötig ist, neue Gremien einzurichten, damit insbesondere die Unterstützung wirksam auf die Minderungs- und Anpassungsmaßnahmen abgestimmt wird;
43. BETONT, dass weltweit eine zuverlässige und transparente Messung, Meldung und Überprüfung der Minderung und der Maßnahmen sowohl der Industrieländer als auch der Entwicklungsländer sowie der Unterstützung für Minderungsbemühungen in Entwicklungsländern durch Finanzmittel, Technologie und Kapazitätenaufbau erforderlich ist; UNTERSTÜTZT in diesem Zusammenhang unabhängige Prüfverfahren sowohl für Industriestaaten als auch für Entwicklungsländer, die nach Möglichkeit auf bestehenden Prozessen im Rahmen des UNFCCC und des dazugehörigen Kyoto-Protokolls aufbauen und diese verstärken;

44. SCHLÄGT VOR, dass die Entwicklungsländer so rasch wie möglich, spätestens jedoch 2011 jährlich Emissionsverzeichnisse, zumindest für die wichtigsten Sektoren ihrer Wirtschaft mit hohen Emissionen, vorlegen, wobei dies durch einen umfassenden Kapazitätenaufbau und technische und finanzielle Unterstützung erleichtert wird; UNTERSTREICHT, dass künftige Emissionsverzeichnisse sowohl der Industriestaaten als auch der Entwicklungsländer auf der Grundlage der verbesserten IPCC-Leitlinien von 2006 erstellt und einer unabhängigen Prüfung unterzogen werden sollten;

VII. Weitere Entwicklungen

45. UNTERSTREICHT, dass die Gesamtfortschritte bei der Erreichung des Endziels des Übereinkommens und die Maßnahmen in Bezug auf die Minderung, die Anpassung und die Mittel zur Umsetzung, die Bestandteil des Übereinkommens von Kopenhagen sind, regelmäßig zu überprüfen sind; dazu gehört auch eine spätestens 2016 vorzunehmende umfassende Überprüfung, bei der die künftigen Anforderungen und Ziele der Emissionsreduzierung im Lichte des fünften Sachstandsberichts des IPCC zu berücksichtigen sind.

